



Die Interessentenforstschaft Nendorf

Bericht von Erwin Scheddin

Die Interessentenforstschaft ist Eigentümer eines Forstes, der aus vier einzelnen Flächen besteht und insgesamt nicht ganz 20 Hektar umfasst.

Drei der größeren Waldgebiete liegen an der Straße zum Ziegenbrink, etwa 800 Meter entfernt von der Steyerberger Straße.

Der größere Forst beginnt etwa 400 Meter rechts hinter dem auf halbem Weg liegenden Hausgrundstück, auf dem noch bis nach dem 2. Weltkrieg von der Familie Schmidt (zuletzt Lina Schmidt) eine kleine Gärtnerei betrieben wurde. Der Wald grenzt im Norden an die Gemarkung Bruchhagen, die heute zu Steyerberg gehört.

Der zweitgrößte Forst liegt westlich des größten Waldstücks und endet kurz vor dem Langhorstkuhlengraben.

Südlich der Straße beginnt hinter den Kohlmeyerschen Weiden das dritte und kleinere Waldstück der Interessentenforstschaft. Die vierte und kleinste Waldfläche liegt nördlich der Straße „Im Paradies“ gegenüber dem Hofgrundstück von Heinrich Rodenberg und vor dem Hausgrundstück von Wilfried Mues.

Die Forstnutzergemeinschaft haben Nendorfer Hofbesitzer gebildet, die über insgesamt 111 Eigentumsanteile verfügen. Diese Anteile sind an die jeweilige Hofstelle gebunden und können nicht eigenständig veräußert werden. In den Grundbüchern der berechtigten Anteilseigner ist dieses als Recht mit je 1/111 Anteil eingetragen. Bei dem Forstgrundstück der Interessentenforstschaft handelt es sich um ein Realgemeinschaftseigentum, für das erst seit dem Jahre 1881 ein eigenes Grundbuch besteht.

Über die Frage, ob es sich um Realeigentum oder Gemeindeeigentum handelt, gab es früher immer wieder unterschiedliche Ansichten, die letztlich in einem Rechtsverfahren geklärt wurden. Mit Schreiben vom 17. Februar 1881 hatte der Amtshauptmann in Stolzenau den Vorsteher Müller angeschrieben, dass er alle Forstinteressenten einladen solle zu einem Termin vor dem Königlichen Amtsgerichte in Stolzenau. Das geschah, und zur Verhandlung erschienen am 16. März 1881 111 Berechtigte der Forstinteressenten, die alle bestätigten, dass sie Eigentümer der Gemeinschaftsforst seien. Darauf wurde dann ein eigenes Grundbuch der Realgemeinschaft angelegt und es bestand seitdem eine klare Trennung zur politischen Gemeinde.

Historisch gesehen gab es neben den Landes-, Gemeinde- und Privatforsten noch die gemeinschaftlich genutzten Wälder, für die meist ein Huderecht (Weiderecht) bestand. Früher wurden die Tiere zum Fressen auch in die Wälder geführt. Außerdem wurden für Einstreu in Ställen Plaggen gehauen und Moos ausgeharkt. Aus dieser ursprünglichen Nutzung haben sich dann die Forstinteressenschaften entwickelt.

Die Obrigkeit war für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft. In den sehr alten Unterlagen der Interessentenforstschaft Nendorf befindet sich eine Verwaltungs-Ordnung für Forsten der Landgemeinden im Bezirke der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830, die die „Königliche Großbritannische-Landdrostei Hannover“ erlassen hat. Damit hat sie für die Königliche Landdrostei die Oberaufsicht bestimmt. Zuständig für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinden und in Forstverwaltungssachen war der „Bauermeister“, dem in der Regel die Gemeindevorsteher beigeordnet waren. Die auf solche Weise gebildete Gemeindeforstverwaltung wacht über die Forstgerechsamkeit der Gemeinde, führt die Forstrechnung und kontrolliert das für die Beaufsichtigung und Bewirtschaftung der Waldung angestellte Personal. Sie steht unter der unmittelbaren Leitung der staatlichen Forstämter. In Fragen der Forstnutzung ist jedoch zuvor die Gemeinde zu hören, die so in Forstangelegenheiten mitwirkte. Ziel der Verwaltungsordnung war die Pflege und Erhaltung der Forsten und die Regelung eines geordneten Holzeinschlags.

Die allgemeine Aufsicht führten die Forstinspektionen durch. Diese Aufsichtsfunktion wird jetzt von der zuständigen Revierförsterei in Leese ausgeübt. Damals hatten die für den Gemeindeforst zuständigen Forstbeamten einen Bewirtschaftungsplan aufzustellen.

Die Nendorfer Forstinteressenschaft nimmt bei Bedarf die Dienste der Fachleute der Revierförsterei bei der Aufmessung des Holzeinschlags sowie in Fragen der Waldbewirtschaftung, Hege und Pflege, der Aufforstung etc. in Anspruch. Der Revierförster wirkt mit bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle, sowie Abrechnung und bei der Vermittlung von einzusetzenden Arbeitsmaschinen. Die Arbeiten in dem Interessentenforst selbst werden von den Mitgliedern der Forstgemeinschaft ausgeführt, die dazu in Arbeitsgruppen unter der Führung und Anleitung eines Truppleiters eingesetzt werden.

Für die Forstinteressenschaft gilt die Satzung in der Fassung 27.11.1972. Darin sind alle Fragen der Organe, der Vertretung, der Wirtschaftsführung, des Vermögens und der Aufsicht geregelt. Rechtlich ist sie eine Genossenschaft.

Die unmittelbare politische Aufsicht in rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Landkreis Nienburg/Weser. Für die Aufsicht in Fragen der Forstwirtschaft ist dagegen zunächst die Revierförsterei Leese zuständig, die dem Niedersächsischen Forstamt in Nienburg untersteht. Oberste Forstbehörde ist der Niedersächsische Landesforst in Braunschweig. Diese gesetzliche Regelung gilt für alle öffentlichen Forste, wie es auch Gemeindeforste sind, und für Genossenschaftsforste, zu denen auch die Interessentenforstschaft Nendorf zählt. Die staatliche Aufsichtspflicht gilt aber nur für Forstgemeinschaften ab einer Forstgröße von 5 Hektar. Für Privatforsten dagegen ist als Aufsichtsbehörde der Landkreis Nienburg und in Wirtschaftsfragen zu privaten Waldungen die Landwirtschaftskammer in Hannover zuständig.

Fortsetzung folgt!